

Rössing – Friedhof

§ 6 Gebührentarif gültig ab 01.01.2006

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- a) für Personen über 5 Jahre – einmalig für 30 Jahre -: **192,00 €**
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren – einmalig für 30 Jahre -: **100,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: **210,00 €**
- b) für jedes Jahr Verlängerung – je Grabstelle -: **7,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: **180,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: **6,00 €**

4. Rasenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre – je Grabstelle -: **1.110,00 €**

5. Rasenreihenurnengrabstätte:

- für 30 Jahre – je Grabstelle -: **820,00 €**

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 2 a) oder Nr. 4 a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) einer Gebühr gem. Nr. 2 b) oder 3 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kirche:

- a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Trauerfall **50,00 €**
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfall **80,00 €**

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube werden die Gebühren direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

V Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein: **15,00 €**
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts **60,00 €**

VII. Sonstige Gebühren:

anteilige Kosten für die Beseitigung von Grabschmuck **je Bestattung 50,00 €**

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2001, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Rössing, den 27.09.2005
Der Kirchenvorstand

genehmigt am 11.10.2005
gültig ab 01.01.2006